



Resolution 1800 (2008)**verabschiedet auf der 5841. Sitzung des Sicherheitsrats
am 20. Februar 2008**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1581 (2005) vom 18. Januar 2005, 1597 (2005) vom 20. April 2005, 1613 (2005) vom 26. Juli 2005, 1629 (2005) vom 30. September 2005, 1660 (2006) vom 28. Februar 2006 und 1668 (2006) vom 10. April 2006,

Kenntnis nehmend von den Schreiben des Generalsekretärs vom 31. Dezember 2007, 22. Januar 2008 und 8. Februar 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats,

nach Prüfung des Vorschlags des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (der Gerichtshof), wonach der Generalsekretär ermächtigt werden soll, im Rahmen der vorhandenen Mittel und auf Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs zusätzliche Ad-litem-Richter zu ernennen, ungeachtet dessen, dass ihre Zahl zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von zwölf übersteigen wird, wobei sie zu keinem Zeitpunkt über einer Höchstzahl von sechzehn und zum 31. Dezember 2008 wieder bei höchstens zwölf liegen wird, mit dem Ziel, den Gerichtshof in die Lage zu versetzen, zusätzliche Verfahren durchzuführen, sobald einer oder mehrere der ständigen Richter des Gerichtshofs zur Verfügung stehen,

daran erinnernd, dass er in der Resolution 1503 (2003) vom 28. August 2003 den Gerichtshof aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen (Arbeitsabschlußstrategie des Gerichtshofs), und in der Resolution 1534 (2004) vom 26. März 2004 betonte, wie wichtig die vollinhaltliche Durchführung der Arbeitsabschlußstrategie des Gerichtshofs ist,

in der Überzeugung, dass es ratsam ist, dem Generalsekretär zu gestatten, als vorübergehende Maßnahme zusätzlich zu den nach dem Statut genehmigten zwölf Ad-litem-Richtern weitere Ad-litem-Richter zu ernennen, damit der Gerichtshof so bald wie möglich zusätzliche Verfahren durchführen und so die mit seiner Arbeitsabschlußstrategie gesteckten Ziele erreichen kann,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt* daher, dass der Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Mittel und auf Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs zusätzliche Ad-litem-Richter zur Durch-

führung zusätzlicher Verfahren ernennen darf, ungeachtet dessen, dass die Gesamtzahl der für die Tätigkeit in den Kammern ernannten Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von zwölf überschreiten wird, wobei sie zu keinem Zeitpunkt über einer Höchstzahl von sechzehn und zum 31. Dezember 2008 wieder bei höchstens zwölf liegen wird;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
